



Rechtsgrundlagen

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14. August 2007, zuletzt geändert durch § 3 und § 4 vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) und der (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 BauGB und BauNVO)

--- Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. **Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 - 6 BauNVO)

- 1.1 **Allgemeine Wohngebiete**
(§ 4 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

WA Von den Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO sind zulässig:
Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke
Von den Nutzungen nach Abs. 3 können ausnahmsweise sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

- 1.2 **Mischgebiete**
(§ 6 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO)

MI Von den Nutzungen nach § 6 Abs. 2 BauNVO sind zulässig:
Zulässig sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen und kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind Gartenbaubetriebe, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

2. **Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO)

- 2.1 **Grundflächenzahl (GRZ)**
(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die Grundflächenzahl wird im Allgemeinen Wohngebiet mit 0,45 und im Mischgebiet mit 0,6 festgesetzt.
Im Mischgebiet darf die GRZ durch bauliche Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO bis 0,85 überschritten werden.

- 2.2 **Geschossflächenzahl (GFZ)**
(§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 20 BauNVO)

Die Geschossflächenzahl wird im Allgemeinen Wohngebiet mit 1,0 und im Mischgebiet mit 1,2 festgesetzt.

- 2.3 **Höhe baulicher Anlagen**
(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

- 2.3.1 **Wandhöhen (WH)**
WH Als maximal zulässige Wandhöhe gelten die im Plan angegebenen Höhen in Metern über NN.

Im Baufeld 6/7 gelten die festgesetzten Wandhöhen der Baufelder 6 und 7 im direkten Anschluss.

Die Wandhöhe ist der äußere Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder die Brüstungsoberkante bei Dachterrassen.

Die im Plan angegebenen Wandhöhen in Metern über NN entsprechen folgenden tatsächlichen Wandhöhen, gemessen in der Mitte eines Gebäudes oder Gebäudeteils über Gehweg-/Straßenniveau:

Baufeld 1	ca. 6,85 m
Baufeld 2	ca. 8,80 m
Baufeld 3	ca. 8,80 m
Baufeld 4	ca. 8,80 m
Baufeld 5	ca. 9,95 m
Baufeld 6	ca. 7,90 m
Baufeld 6 - 7	ca. 7,90 m
Baufeld 7	ca. 7,90 m

- 2.3.2 **Firsthöhen (FH)**
FH Als maximal zulässige Firsthöhe gelten die im Plan angegebenen Höhen in Metern über NN.

Der First im Baufeld 6/7 darf die Firste der Baufelder 6 bzw. 7 nicht überschreiten.

- 2.3.1 **Wintergärten (WG)**
WG Im Baufeld für Wintergärten sind nur erdgeschossige Wintergärten oder Terrassenüberdachungen zulässig.

3. **Bauweise**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1 und 3 BauNVO)

Baulinie (§ 23 BauNVO)

Die im Baufeld 1 an der Baulinie zu errichtenden Fassade ist nach den brandschutztechnischen Anforderungen des Art. 28 BayBO auszubilden.

- Baugrenze (§ 23 BauNVO)**
Von der dargestellten Breite des Verbindungsbaus 6 - 7 dürfen maximal 6,0 m in Anspruch genommen werden.

- DUF** Durchfahrt
Das Erdgeschoss ist für eine Durchfahrt mit einer Mindestbreite von 6,0 m von Bebauung freizuhalten. Die Lage ist nicht verbindlich.

4. **Flächen für Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sowie Spielflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 BauNVO)

Stellplätze, Carports und Tiefgaragen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

- St** offene Stellplätze
Zufahrten zu Stellplätzen mit einer Breite von 5,50 m sind zulässig, wenn die Stellplätze 2,70 m breit ausgebildet werden.

- Cp** Carports und überdachte Stellplätze

- Privater Spielplatz

5. **Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

6 WE Im Allgemeinen Wohngebiet sind maximal sechs Wohneinheiten je Baufeld zulässig.

6. **Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie

— Privatstraße

— Öffentlicher Gehweg

--- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

7. **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
Für die Privatstraße werden ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Öffentlichkeit und ein Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger festgesetzt.

8. **Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
(§ 9 Abs. Nr. 24 BauGB)

Lärmpegelbereiche II-IV

LPB III Zum Schutz vor Verkehrslärm ist bei Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, der bauliche Schallschutz gemäß DIN 4109 nachzuweisen. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen müssen im Lärmpegelbereich IV die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen und ähnlichem einschließlich der Fenster mindestens ein bewertetes Schalldämmmaß $R'_{w,avg} = 40$ dB erbringen. Alternativ zur DIN 4109 kann der bauliche Schallschutz auch gemäß VDI 2719 nachgewiesen werden.

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind im Allgemeinen Wohngebiet die Ruheräume (z. B. Schlaf- und Kinderzimmer) derjenigen Gebäude, die in Bereichen mit Überschreitungen der 45-dB-Linie (Nacht) liegen, auf die der Hanauer Straße abgewandten Gebäudeseite zu orientieren.

Im Mischgebiet sind Aufenthaltsräume von Wohnungen in einem Abstand von bis zu 15 m zur Mitte der Hanauer Straße sowie Ruheräume (z.B. Schlaf- und Kinderzimmer), die in Bereichen mit Überschreitungen der 45-dB-Linie (Nacht) liegen, auf die der Hanauer Straße abgewandten Gebäudeseite zu orientieren.

Alternativ zur Grundrissorientierung der Ruheräume in diesen Bereichen können diese auch mit ausreichend dimensionierten schallgedämmten Dauerlüftungsanlagen, die den Anforderungen an die Luftschalldämmung der jeweiligen Fenster entsprechen, ausgestattet werden.

Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im baurechtlichen Verfahren der Nachweis erbracht wird,

- dass im Einzelfall geringere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen. Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden oder
- dass die zum Lüften geeigneten Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern im Einzelfall mit Außenpegeln des Straßenverkehrslärms von nachts weniger als 50 dB(A) beaufschlagt sind.



9. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 1a und Abs. 6 BauGB i.V.m. Art. 7 BayBO)

- 9.1 **Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

Anpflanzen von Bäumen

Die im Plan festgesetzten Bäume sind zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Hierbei ist nur die festgesetzte Anzahl verbindlich, nicht jedoch deren Lage. Verschiebungen sind zulässig.

Den festgesetzten Bäumen ist ausreichender Wurzelraum (mindestens 8 m² unversiegelte Baumscheibenfläche) zur Verfügung zu stellen. Zu allen Pflanzungen gehört eine den Wuchs fördernde Unterhaltung und bei Ausfällen ggf. der Ersatz durch entsprechende Nachpflanzungen innerhalb eines Jahres. Die Arten und ihre Pflanzqualität richten sich nach Tabelle 1.

Tabelle 1		
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Qualität ≥
Feldahorn	Acer campestre* i.S.	H 3xv mB 16-18
Spitzahorn	Acer platanoides* i.S.	H 3xv mB 16-18
Purpur-Erle	Alnus spaethii ¹⁾	H 3xv mB 16-18
Hainbuche	Carpinus betulus*	H 3xv mB 16-18
Baumhasel	Corylus colurna ¹⁾	H 3xv mB 16-18
Blumen-Esche	Fraxinus ornus	H 3xv mB 16-18
Ginkgo	Ginkgo biloba ¹⁾	H 3xv mB 16-18
Holzahorn	Malus sylvestris*	H 3xv mB 16-18
Vogelkirsche	Prunus avium*	H 3xv mB 16-18
Stadtbirne	Pyrus calleryana i.S. ¹⁾	H 3xv mB 16-18
Eberesche	Sorbus aucuparia* i.S.	H 3xv mB 16-18
Lobel-Ulme	Ulmus 'Lobel' ¹⁾	H 3xv mB 16-18
Obstbäume		H 2xv oB 12-14

* standortheimische Arten, ¹⁾ Vor dem Hintergrund des Klimawandels zulässig

- 9.2 **Dachbegrünung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Die Dachflächen von Carports sind extensiv zu begrünen. Die Dachflächen sind mit einer standortgerechten Gräser-/Kräutermischung anzusäen oder mit standortgerechten Stauden und Sedumsprossen zu bepflanzen.

- 9.3 **Nicht überbaute Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i.V.m. Art. 7 BayBO)
Nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten, zu unterhalten und zu pflegen. Nadelgehölze sind nur zu einem Anteil von 10 % und nicht für Eingrünungen entlang der Grundstücksgrenze zulässig.

- 9.4 **Versickerung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. Art. 7 BayBO)

Stellplätze, Zufahrten, Wege, Hofflächen und Terrassen sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bzozone gewährleistet ist.

- 9.5 **Dachmaterialien**
Dachflächen, die an den Regenwasserkanal angeschlossen werden, dürfen nicht mit Eindeckungen versehen werden, die eine Lösung von Metallen in das Niederschlagswasser ermöglichen.

- 9.6 **Artenschutz beim Freimachen des Baugebietes** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatSchG)
Gehölzrodungen und Rückschnitte sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG gelten unabhängig vom BauGB.

Gebäudeabbrüche sind im Zeitraum vom 1. November bis Ende Februar durchzuführen. Sollte ein Abriss der Gebäude in diesem Zeitraum nicht möglich sein, so ist der Gebäudeabbruch zum Schutz möglicherweise übertagender Fledermäuse bzw. Vogelbruten im Rahmen einer Umweltbaubegleitung durch einen Biologen zu begleiten. Hierbei sind unmittelbar vor dem Abriss geeignete Bereiche auf Fledermausbesatz bzw. Vogelbruten zu überprüfen. Werden hierbei Fledermäuse bzw. brütende Vögel festgestellt, so sind die Bauarbeiten zu stoppen, bis die Tiere das Gebäude verlassen haben. Das Vorgehen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Vor dem Abruch von Gebäuden sind ein Sperlingskolonienkasten, zwölf künstliche Nisthilfen für Mehlschwalben sowie sechs spezielle Flachkästen für Fledermäuse an Gebäuden im Umfeld des Vorhabens anzubringen.

Die Ausbringung muss bis zum Beginn der Abbrucharbeiten erfolgt sein bzw. bei einem Abriss im Winter bis zur darauffolgenden Aktivitätsphase (Fledermäuse) bzw. Brutzeit (Haussperling, Mehlschwalbe).

Die Auswahl von Art und Standort der Kästen hat durch fachkompetentes Personal und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

In die Fassaden der Neubebauung sind Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse zu integrieren.

10. **Sonstige Planzeichen**

- 10.1 **Auffüllungen**

Auffüllungen sind zulässig. Die Höhe der Auffüllungen zwischen den Baufeldern darf Oberkante Gehweg/Straße nicht überschreiten. Die maximal zulässigen Höhen sind zwischen Poststraße und Hanauer Straße bzw. Poststraße und im Spital geradlinig zu interpolieren.

--- Abgrenzung unterschiedlicher Höhen (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BayBO)

1. **Gestaltung der baulichen Anlagen**
(§ 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

- 1.1 **Dachgestaltung**

- 1.1.1 **Dachformen**
Für Hauptgebäude sind nur Satteldächer zulässig.

FD Für Nebengebäude sind auch Flachdächer (FD) zulässig.

- 1.1.2 **Firstrichtung**
Ist im Plan eine Firstrichtung angegeben, gilt diese für den Hauptfirst. Quergestellte Firste für Zwerchhäuser und quergestellten Giebeln sind zulässig.

- 1.1.3 **DN** Dachneigung
Als Dachneigung gelten die im Plan festgesetzten Werte.
Anbauten wie z. B. Wintergärten, Terrassenüberdachungen oder Dachaufbauten dürfen auch geringere Dachneigungen aufweisen.
Dachterrassen sind nur zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind bzw. in der Planzeichnung anders festgesetzt sind.

- 1.1.4 **Dachfarbe**
Für die Hauptdächer sind nur einfarbige Dacheindeckungen in anthrazit zulässig. Glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.

- 1.2 **Dachaufbauten**
Oberhalb der ersten Dachgeschosses sind Dachaufbauten wie z.B. Gauben, Zwerchhäuser und quergestellten Giebel unzulässig.

- 1.2.1 **Gauben**
Gauben sind erst bei einer Dachneigung von 35° zulässig. Es ist nur eine Dachgaubenform je Gebäude zulässig. Schleppgauben sind unzulässig.

- 1.2.2 **Zwerchhäuser und quergestellte Giebel**
Die Breite von Zwerchhäusern und quergestellten Giebeln darf maximal ein Drittel der Fassadenbreite aufweisen.

- 1.2.3 **Gauben, Zwerchhäuser und quergestellte Giebel**
Insgesamt darf der Anteil von Gauben, Zwerchhäusern und quergestellten Giebeln maximal die Hälfte der Fassadenbreite betragen.

- 1.2.4 **Abstände**
Der Abstand der Firsthöhe von Gauben, Zwerchhäusern und quergestellten Giebeln zur Firsthöhe des Hauptdaches muss mindestens 0,60 m betragen.

Der Abstand von Gauben, Zwerchhäusern und quergestellten Giebeln zur seitlichen Gebäudeaußenwand muss mindestens 1,50 m betragen.

- 1.3 **Fassadengestaltung**

- 1.3.1 **Fassadenfarben**
Fassaden sind in hellen gedeckten Farbtönen im Spektrum weiß, grau, gelb und rot bis braun zu streichen oder zu errichten. Sockel sind in dunklerer Tönung von der Fassadenfarbe abzusetzen.

- 1.3.2 **Balkone**
Öffentlichen Straßenverkehrsflächen zugewandte Balkone sind unzulässig.

- 1.4 **Einfriedungen**
Einfriedungen sind erst in einem Abstand von 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet sind Einfriedungen in eine mindestens 3,0 m tiefe Bepflanzung mit Sträuchern zu integrieren.

- 1.5 **Abstandsflächen**
Die im Plan festgesetzten Baugrenzen ersetzen das Abstandsflächenmaß.

C. Hinweise

1. **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

- 1.1 **Bodendenkmäler**

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmal-schutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutz-behörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. **Artenschutz**
Rechtzeitig vor Abruch von Anwesen bzw. bei umfangreichen Umbaumaßnahmen ist eine Überprüfung vorzunehmen, ob europarechtlich geschützte Tierarten betroffen sind. Über das Ergebnis ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Ggf. erforderliche Maßnahmen sind durchzuführen.

3. **Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind**
(§ 9 Abs. 5 Satz 3 BauGB)

- 3.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht kein Verdacht auf Schadstoffbelas-tungen des Bodens. Gefährdungen für die Nutzung und die Umwelt sind dennoch aus-zuschließen. Gegebenenfalls kontaminierter Erdaushub ist entsprechend der abfall-rechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Bei der Entsorgung von Erdaushub sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen vom Bauherrn eigenverantwortlich einzuhalten.

- 3.2 Vor Beginn von geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen ist eine syste-matische Überprüfung nach Kampfmitteln auf den Grundstücksflächen nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen und alle weiteren Anforderungen, die mit dieser Untersuchung verbunden sind, durchzuführen.

4. **Immissionsschutz**
Für gewerblich genutzte Stellplätze, die auch während der Nacht (22:00 bis 6:00 Uhr) genutzt werden sollen, ist der Schallimmissionsschutz im baurechtlichen Verfahren nachzuweisen.

5. **Gestaltungshandbuch**
Das Gestaltungshandbuch der Stadt Alzenau ist nicht zu beachten.

6. **Stellplatzsatzung**
Es gilt die Satzung der Stadt Alzenau über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahr-zeuge in der jeweils gültigen Fassung.

7. **Plangrundlage**
Die Plangrundlage entspricht dem Liegenschaftskataster „Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016“.

--- vorhandene Flurstücksgrenze

--- vorhandene Gebäude

--- abzubrechende Gebäude

Verfahrensvermerke

Der Beschluss des Stadtrates der Stadt Alzenau vom 29.09.2016, den Be-bauungs- und Grünordnungsplan „Am Spital“ aufzustellen, wurde am 02.12.2016 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan einschließlich der Begründung in der gebilligten Fassung vom 12.09.2017 wurde nach § 3 Abs. 2 in der Zeit vom _____. 2017 bis einschließlich _____. 2017 öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert und im gleichen Zeitraum gemäß § 4 Abs. 2 am Verfahren beteiligt.

Die Stadt Alzenau hat mit Beschluss des _____ vom _____. 2017 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Spital“ nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadt Alzenau, _____. 2017	Dr. Alexander Legler Erster Bürgermeister
Ausgefertigt:	
Es wird hiermit bestätigt, dass der zeichnerische und textliche Teil des Bebauungs- und Grünordnungsplans in der Fassung vom _____. 2017 mit dem Satzungsbeschluss des Stadtrates vom _____. 2017 identisch ist.	
Stadt Alzenau, _____. 2017	Dr. Alexander Legler Erster Bürgermeister
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Am Spital“ wurde am _____. 2017 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten.	
Stadt Alzenau, _____. 2017	Dr. Alexander Legler Erster Bürgermeister

STADT ALZENA U

Bebauungs- und Grünordnungsplan "Am Spital"
ENTWURF

Datum:12.09.2017 M 1:500

plan WERK
nowoczy n
architekten stadtplaner energieberater

berghheimer str. 102, 69115 heidelberg
tel.: 06221/6737-310, www.pw-n.de

PLANER
FM

S T A D T P L A N U N G
E N E R G I E B E R A T U N G

Mühlstraße 43 • 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021 411198 Fax 06021 450998
E-Mail p.matthiesen@planer-fm.de